

**Hygieneprogramm  
Nordrhein-Westfalen  
zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz  
in Hühner haltenden Betrieben  
2009**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Beihilfe
  - 3.1. Beihilferahmen
  - 3.2. Beihilfevoraussetzungen
4. Epidemiologische Betriebsbewertung
5. Betriebsindividuelle Maßnahmen

Anlagen

- Anlage 1: Epidemiologische Betriebsbewertung Legehennen  
Anlage 2: Epidemiologische Betriebsbewertung Junghennen

## 1. Einleitung

Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat hinsichtlich der Erzeugung sicherer Lebensmittel zum Schutz der Verbraucher vor Krankheiten oder Infektionen alle Stufen der Lebensmittelerzeugung „vom Stall bis zum Tisch“ im Blick. Eine besondere Rolle spielt die Bekämpfung der Salmonellen in der Primärproduktion bei Zucht- und Schlachtschweinen, Legehennen, Masthähnchen und Puten. So soll bereits im Stall ein Eintrag von Salmonellen in die nachfolgenden Stufen der Lebensmittelerzeugung vorgebeugt werden.

Im Hinblick auf die künftige Rechtslage hat Nordrhein-Westfalen bereits ein Untersuchungs- und Hygieneprogramm zur Bekämpfung von Salmonellen in Legehennenbetrieben (UHP-NRW 2008) aufgelegt. Dieses Programm hat eine Laufzeit vom 01.07.2007 bis 31.12.2008 und soll die Betriebe auf die EU-rechtlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen ab dem 1.1.2009 vorbereiten. Die Durchführung des Programms wird durch eine Beihilfe der Tierseuchenkasse NRW, an der sich das Land mit 50 % beteiligt, unterstützt.

Grundsätzlich ist die Bekämpfung der Salmonellen eine betriebliche Maßnahme, die wirtschaftsseitig zu tragen ist. Die Folgekosten eines Salmonellen-positiven Befunds schon im Kot oder der Umgebung der Tiere können jedoch erheblich sein und zur Existenzgefährdung führen. Darüber hinaus sind die Legehennen haltenden Betriebe ohnehin durch erhebliche Investitionen im Rahmen der Umstellung der Haltungsformen gemäß der 3. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) belastet.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sich daher entschlossen, das vorliegende „Hygieneprogramm Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühner haltenden Betrieben für das Jahr 2009“ (HP-NRW 2009) aufzulegen. Es stellt eine Weiterentwicklung des UHP 2008 dar.

Das Ministerium sieht dieses Programm als einen weiteren Beitrag zum vorbeugenden Verbraucherschutz und legt dieses Programm in dem Bewusstsein und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf, dass alle Stufen der Lebensmittelerstellung ihrer Verantwortung für sichere Lebensmittel nachkommen müssen und der Verbraucher bei Einkauf, Lagerung und Zubereitung der Lebensmittel ebenfalls die Mindestanforderungen an die Hygiene beachten muss.

Mit dem neuen Programm sollen die nordrhein-westfälischen Aufzuchtbetriebe und Legehennen haltenden Betriebe unter den EU-rechtlichen Vorgaben ab 2009 in die Lage versetzt werden, auch bei positivem Salmonellenbefund ihre wirtschaftlichen Aktivitäten nach entsprechenden Sanierungsmaßnahmen fortzusetzen. Der Erhalt der Legehennen haltenden landwirtschaftlichen Betriebe ist aus agrarpolitischer und agrarstruktureller Sicht von hohem Landesinteresse. Die Produktion soll nicht in benachbarte

Regionen oder Mitgliedstaaten abwandern und die Versorgung der Bevölkerung mit Eiern aus heimischer Erzeugung dadurch weiter absinken. Vielmehr sollte auch aus Gründen der Versorgung der nordrhein-westfälischen Verbraucher mit gesunden, unbelasteten Eiern aus der Region alles unternommen werden, die heimische Erzeugung zu halten.

Im Rahmen des neuen Programms wird sich das Land mit bis zu 700.000 € an einer Beihilfe der Tierseuchenkasse entsprechend dieses Programms beteiligen.

Anpassungen am Programm nach Inkrafttreten der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes bleiben vorbehalten.

Das HP-NRW 2009 wurde gemeinsam mit dem Geflügelwirtschaftsverband NRW, dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer, der Tierseuchenkasse und praktizierenden Fachtierärzten erstellt.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Salmonellen und anderen durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten (Zoonosen) ist die VO (EG) Nr. 2160/2003. Die Ziele der Bekämpfung richten sich dabei nach den Prävalenzen in einem Mitgliedstaat. Sie sind festgelegt in der VO (EG) Nr. 1168/2006. Mit den Zielen wird vorgegeben, in welchem Umfang der jährliche Anteil positiver Herden, für einen Übergangszeitraum von drei Jahren bezogen auf *Salmonella enteritidis* (SE) und *Salmonella typhimurium* (ST), zu senken ist. Im Rahmen der Prävalenzerhebung wurde für Deutschland ein Wert von 24,7 % SE- und/oder ST- positiver Herden ermittelt.

Mit den Bekämpfungsmaßnahmen gehen Vermarktungsbeschränkungen für Legehennenhalter einher. So können ab dem 1.1.2009 Eier als unerhitzte Konsumeier aus amtlich bestätigten SE und ST-positiven Beständen nicht mehr vermarktet werden. Da für solche Eier auch in der Eiprodukteindustrie i.d.R. keine kostendeckenden Erlöse mehr zu erzielen sind und das im Gemeinschaftsrecht vorgesehene „Freitesten“ einer einmal salmonellenpositiven Legehennenherde in der Praxis sehr aufwändig ist, bleibt in der Regel nur noch die vorzeitige Schlachtung des Salmonellen-positiven Bestands und die Vermarktung oder unschädliche Beseitigung der zwischen positivem Salmonellenbefund und Zeitpunkt der Schlachtung gelegten Eier.

Bei Legehennen aus Betriebsabteilungen, in denen SE und ST nachgewiesen wurden, besteht der Verdacht auf Kontamination mit Salmonellen. Die fachliche Bewertung der Informationen zu den Schlachttieren muss jedoch nicht zwangsläufig zu einer Genussuntauglichkeits-Beurteilung nach VO (EG) Nr. 854/2004 führen. Das Lebensmittelsicherheitskriterium für frisches Geflügelfleisch "Salmonellen: in 25 Gramm nicht vorhanden" nach VO (EG) Nr. 2160/2003 ist erst 7 Jahre nach Inkrafttreten dieser

Verordnung ab dem 13.12.2010 anwendbar. Allerdings kann die Genusstauglichkeitsbeurteilung mit der Auflage der Durcherhitzung des Fleisches verbunden werden.

Um die Gefahr der Kontaminierung anderer Tiere oder des Fleisches anderer Tiere so gering wie möglich zu halten, ist eine logistische Anlieferung der Schlachttiere und eine logistische Schlachtung eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

### **3. Beihilfe**

#### **3.1 Beihilferahmen**

Im Rahmen des HP-NRW 2009 gewährt die Tierseuchenkasse auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse Beihilfen für

- den Tierwertverlust vorzeitig geschlachteter Legehennen von bis zu maximal 85 % des gemeinen Wertes am Tag der Schlachtung bis zu einem maximalen Alter der Legehennen von 62 Lebendwochen (= einschließlich der Junghennen-aufzucht) unter Anrechnung von evtl. Schlachterlösen,
- evtl. Kosten vorzeitiger Schlachtung von Legehennen,
- für den Tierwertverlust geschlachteter Junghennen bis zu einem Alter von 18 Wochen von bis zu maximal 75 % des gemeinen Wertes,
- für die Schlachtung und Verwertung von Junghennen,
- und für die epidemiologische Betriebsbewertung,

wenn bei Untersuchungen des Kots oder Staubs im Rahmen von Eigenkontrollen der Tierhalter oder der jährlichen amtlichen Kontrolle Salmonellen festgestellt werden.

Im Wiederholungsfalle werden nur 60 % der Beihilfen des HP-NRW 2009 gewährt.

Das Land NRW beteiligt sich mit bis zu 700.000 € an den Beihilfen des HP-NRW 2009 (maximaler Landesanteil), jedoch nur mit maximal 50%.

#### **3.2 Beihilfevoraussetzungen**

**Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung** sind die

- Mitgliedschaft in der Tierseuchenkasse NRW,
- ordnungsgemäße Entrichtung der Tierseuchenkassenbeiträge,
- ein Tierbestand von größer/gleich 1000 Tieren,
- Einhaltung der Regelungen des EU-Rechts und der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes, insbesondere im Hinblick auf die Untersuchungsverpflichtung. Ein Verstoß gegen diese Regelungen führt zur Versagung der Beihilfegewährung oder der Rückforderung bereits gezahlter Beihilfe im Rahmen des HP-NRW 2009.

**Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt,**

- wenn der Betrieb die Mindestvoraussetzungen betrieblichen Hygienemanagements erfüllt (siehe Kapitel 4),
- wenn bei nach dem 01.01.2009 eingestellten Hennen im Fall von multiple-age-Betrieben (mehrere Altersgruppen in einer Betriebsabteilung) nachweislich vor Einstellung der Junghennen eine Adsorbatimpfung (Impfatest je Partie Junghennen) erfolgte,
- wenn zum 01.01.2009 eine Umstellung auf eine der Haltungsformen gemäß der 3. Änderung der TierSchNutzV erfolgt ist oder eine genehmigte weitere Nutzung gemäß § 33 Abs. 4 Uabs. 2 Satz 2 TierSchNutzV vorliegt.

**Beihilfen können ganz oder teilweise versagt oder rückgefordert werden,** wenn die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestatus des Betriebes nicht oder nur teilweise umgesetzt werden (siehe Kapitel 4).

Die vorgenannten Voraussetzungen für eine Beihilfegewährung werden amtstierärztlich überprüft.

#### **4. Epidemiologische Betriebsbewertung**

Bei positivem Staub- oder Kotbefund wird eine epidemiologische Bewertung des Betriebes/der Betriebsabteilung vorgenommen, bei der u. a. Proben (z. B. Futtermittelproben) im Hinblick auf die Feststellung des Erregereintrags genommen müssen. Die Einleitung der epidemiologischen Bewertung wird durch den Legehennenhalter veranlasst.

Die epidemiologische Betriebsbewertung und die Festlegung der sich daran anschließenden Maßnahmen erfolgt durch den betreuenden Tierarzt oder den Tiergesundheitsdienst.

Die Epidemiologische Betriebsbewertung hat zum Ziel, mögliche Eintragsquellen von Salmonellen in Junghennenaufzucht- und Legehennenbetrieben zu ermitteln. Dazu sind intensive Untersuchungen und Erhebungen im Betrieb unter Einbeziehung von Umgebungs- und Futtermittelproben und Produktionsflüssen erforderlich.

In den Anlagen 1 und 2 sind die Epidemiologie-Bewertungsbögen für Junghennen- und Legehennenbestände beigefügt. Es handelt sich im Wesentlichen um die gleichen Bewertungsbögen, die bereits im UHP-NRW 2008 zur Anwendung kamen.

Wesentliches Element der Epidemiologie-Bewertungsbögen ist das Punktesystem. Die Punkte werden durch den Hoftierarzt oder den TGD im Rahmen der epidemiologischen Betriebsbewertung wie folgt vergeben: 0 (= nicht vorhanden), 1 (= bedingt gegeben), 2 (= sehr gut). Ziel dieser Bewertung ist eine transparente Einstufung des Hygiene- und

Managementstatus eines Betriebs. Als durchschnittlicher Betrieb wird ein Betrieb angesehen, der 50 % der maximalen Punktzahl erreicht. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt bei den Legehennen 196 Punkte, bei den Junghennen 160 Punkte.

Die Epidemiologie-Bewertungsbögen werden im Rahmen des HP-NRW 2009 verwendet für

- die Feststellung, ob die Mindestvoraussetzungen betrieblichen Hygienemanagements eingehalten wurden (sog. k.o.-Kriterien). Diese sind in den Prüfbögen rot markiert und müssen im Rahmen der Punktevergabe mit 1 oder 2 bewertet worden sein. Das Ergebnis der Bewertung kann durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin überprüft werden.
- die Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestatus des Betriebs (siehe Kapitel 4). Wird die Mindestpunktzahl (=50 % der maximalen Punktzahl) nicht erreicht oder liegen Lücken in der Bewertung (Prüfpunkte bewertet mit „0“) vor, sind die Maßnahmen vom Hoftierarzt oder TGD festzulegen und vom Legehennenhalter umzusetzen.

Die ermittelten Eintragsquellen sind im Rahmen der epidemiologischen Betriebsbewertung, ggf. ergänzt durch Untersuchungsergebnisse, zu dokumentieren. Der betreuende Tierarzt legt anschließend die betriebsindividuellen Maßnahmen schriftlich fest. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ausschlaggebend für die Gewährung von Beihilfen.

## **5. Betriebsindividuelle Maßnahmen**

Die sich aus dem Ergebnis der epidemiologischen Betriebsuntersuchung ergebenden Maßnahmen, die der Hoftierarzt oder der TGD festlegt, sind verpflichtend umzusetzen. Werden die festgelegten Maßnahmen (Management, bauliche Maßnahmen) nicht oder nur unzureichend umgesetzt (Prüfung durch Amtstierarzt, siehe Ziffer 2.2), werden die Beihilfen nicht gewährt oder die Beihilfe wird, wenn sie bereits ausbezahlt wurde, von der TSK ganz oder teilweise zurückgefordert. Über die Umsetzung der Maßnahmen ist der Tierhalter aufgefordert, Aufzeichnungen zu machen und, wo möglich, Nachweise (Rechnungen, Fotos) zu den Akten zu nehmen.